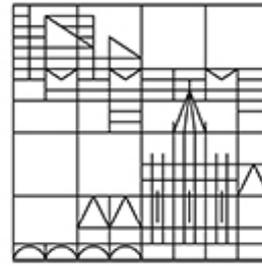


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 58/2011

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Master-Studiengang Mathematik**

Vom 02. August 2011

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

vom 02. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Juli 2011 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 2. Februar 2011 (Amtl. Bkm. 5/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 2. August 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 2. Februar 2011 (Amtl. Bkm. 5/2011), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 21 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 21 Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU)“

b) Der bisherige § 21 wird § 22 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren §§.

2. In § 3 werden in Absatz 7 folgende neue Sätze angefügt:

„Als weitere Option besteht die Möglichkeit, ein Double-Degree-Programm (synonym zu „Dual-Degree-Programm“) mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU) in China zu absolvieren. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und der SJTU geregelt (vgl. auch § 21).“

3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die an der Shanghai Jiao Tong University erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der Bayerischen Formel in das Notensystem gem. Abs. 1 bis 4 umgerechnet. Die Bayerische Formel wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Umrechnung ausländischer Noten in das deutsche System vorgegeben.“

4. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU)“

(1) Im Rahmen des Double-Degree-Programms absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an der SJTU. Studierende der SJTU studieren insgesamt drei Semester an der SJTU und ein Studienjahr an der Universität Konstanz. Die Studierenden erhalten am Ende eines erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität ein Zeugnis und

von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Mastergrads mit Hinweis auf das Double-Degree-Programm. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. §§ 2, 11 Abs. 3, die Shanghai Jiao Tong University (SJTU) verleiht den Mastergrad "Master of Science in Mathematics".

- (2) Studierende der Universität Konstanz, die an dem Programm mit der Shanghai Jiao Tong University (SJTU) teilnehmen, müssen an der SJTU Vorlesungen und Seminare im Umfang von etwa 13 SWS besuchen. Die Prüfungsleistungen werden gemäß den an der SJTU geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Zusätzlich schreiben die Studierenden an der SJTU einen *technical report*, der an der Universität Konstanz zu einer Master-Arbeit erweitert wird und das Berichtseminar ersetzt. Die Master-Arbeit wird von je einem Professor der Universität Konstanz und der SJTU bewertet.
- (3) Teilnehmer von der SJTU an diesem Programm verbringen das zweite Master-Jahr an der Universität Konstanz und besuchen Vorlesungen und Seminare im Umfang von etwa 14 SWS und legen die betreffenden Prüfungsleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung ab. Zusätzlich schreiben Sie an der Universität Konstanz einen *technical report*, der an der SJTU zu einer Master-Arbeit erweitert wird. Die Master-Arbeit wird von je einem Professor der Universität Konstanz und der SJTU bewertet. Die Fristen zur Abgabe richten sich nach den vorgegebenen Fristen an der SJTU.
- (4) Für Teilnehmer von der SJTU ersetzen Prüfungen aus dem längeren fünfsemestrigem Master-Programm an der SJTU die in § 16 genannten fachfremden Prüfungen und die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote wird für sie wie folgt berechnet:
 - (a) 75 % aus den nach dem SWS-Umfang gewichteten Noten, die dem *transcript of records* der SJTU entnommen werden und einem SWS-Umfang in Mathematik von mindestens 26 SWS entsprechen. Dabei werden die besten Noten zur Notenbildung herangezogen.
 - (b) 25 % aus der Note der Master-Arbeit.“
5. Der bisherige § 21 wird § 22 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren §§.
6. In § 25 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Die Änderungen vom 2. August 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 02. August 2011

gez. Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -